

Teilungsordnung zur Umsetzung des Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 01.09.2009 für Rentenempfänger der HVB Trust Pensionsfonds AG

INHALTSVERZEICHNIS

0	Präambel	2
0.1	Grundsätze.....	3
0.2	Ausnahmen zur internen Teilung	3
1	Geltungsbereich	3
2	Kurzbeschreibung Zusage	3
3	Handlungserfordernis für den Arbeitgeber	3
3.1	Ermittlung des Ehezeitanteils.....	3
3.2	Ermittlung des Ausgleichswerts	4
3.3	Kürzung des Anrechts des Ausgleichsverpflichteten	4
3.4	Anrecht des Ausgleichsberechtigten	4
4	Umsetzung	4
4.1	Bestimmung des Ehezeitanteils	4
4.1.1	Endgehaltsabhängige Leistungszusagen, Gesamtversorgungssysteme, Eckwertzusagen, Festbetragszusagen	4
4.1.2	Bausteinsysteme (beitragsorientierte Leistungszusagen)	4
4.2	Bestimmung des Ausgleichswerts und des (korrespondierenden) Kapitalwerts	5
4.2.1	Berechnung des Ausgleichswerts	5
4.2.2	Teilungskosten bei interner Teilung.....	5
4.3	Umsetzung Versorgungsausgleich für den Ausgleichsberechtigten.....	5
4.3.1	Interne Teilung.....	5
4.3.2	Auffanglösung bei externer Teilung	6
4.4	Umsetzung Versorgungsausgleich für den Ausgleichsverpflichteten	6
4.5	Abweichende Umsetzung	7
5	Verfahren	7
6	Eingetragene Lebenspartnerschaften	7
7	Inkrafttreten	7
8	Begriffe	8

HISTORIE

Stand	geändert am	Autor / Änderer	Änderungen
31.07.2010	03.02.2011	Braun	redaktionelle Änderungen
03.02.2011	24.07.2012	Hoffmeister	Fondsgedecktes Deferred Compensation 4.1.3 Umsetzung Versorgungsausgleich für den Aus- gleichsverpflichteten 4.4
05.10.2016		Tewes/Braun	4.1.3 gestrichen, da die Anrechte nicht im Pensi- onsfond liegen 4.2.1. und 4.3.1 Wertfortschreibung des Aus- gleichswertes bei Bezug von Altersleistungen zum Zeitpunkt der Rechtskraft 4.2.2 und 8 Definition Ausgleichswert an die gän- gige Praxis angepasst. 8 Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) 4.5 Umgang mit unsachgemäßen Ergebnissen

0 Präambel

Die UniCredit Bank AG (im Folgenden "**Bank**" genannt) hat 2009 die betriebliche Altersversorgung neu geordnet und einen Pensionsfonds, die HVB Trust Pensionsfonds AG, gegründet.

Zum 15. Dezember 2009 (Übertragungszeitpunkt) hat der Pensionsfonds die Verpflichtung zur Erfüllung von bisher unmittelbar zugesagten Versorgungsleistungen gegenüber Rentnern der Bank im Rahmen des Wechsels des Durchführungsweges übernommen.

Gesetzliche Neuregelung des Versorgungsausgleichs ab 01.09.2009

0.1 Grundsätze

Die **interne Teilung** hat Vorrang, d.h. künftig soll jedes Anrecht innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems geteilt werden. Es findet ein stichtagbezogener Ausgleich auf Basis der Ausgleichswerte für alle bestehenden Anrechte statt. Dem Ausgleichsberechtigten soll eine gleichwertige Teilhabe am Anrecht des Ausgleichsverpflichteten gewährt werden.

0.2 Ausnahmen zur internen Teilung

Auf Wunsch des Versorgungsträgers kann das Anrecht des Ausgleichsberechtigten auf einen Versorgungsträger übertragen werden, der vom Versorgungsträger des Ausgleichsverpflichteten abweicht (**externe Teilung**).

Bei Ausgleichswerten, die die gesetzlich vorgegebenen Höchstbeträge nicht überschreiten, darf der Versorgungsträger gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG einseitig auf die externe Teilung verweisen. Ist der gesetzlich vorgegebene Höchstbetrag überschritten, kann auf Grund einer Vereinbarung mit der ausgleichsberechtigten Person gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG dennoch eine externe Teilung durchgeführt werden.

Gesetzlich vorgegebener Höchstbetrag für den Durchführungsweg Pensionsfonds: Der Ausgleichsbetrag erreicht als Rentenbetrag höchstens 2%, als Kapitalwert höchstens 240% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.

1 Geltungsbereich

Diese Teilungsordnung findet Anwendung für alle Vorschläge der HVB Trust Pensionsfonds AG an das Familiengericht zur Teilung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes, die die HVB Trust Pensionsfonds AG erbringt, sowie für die Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung.

2 Kurzbeschreibung Zusage

Die Zusagen sehen grundsätzlich lebenslange Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten vor.

3 Handlungserfordernis für den Arbeitgeber

3.1 Ermittlung des Ehezeitanteils

Für die Anrechte, die der Ausgleichsverpflichtete hat, muss die HVB Trust Pensionsfonds AG den Ehezeitanteil ermitteln.

3.2 Ermittlung des Ausgleichswerts

Aus dem in der Ehezeit erworbenen Anrecht ist der Ausgleichswert zu ermitteln.

Der Ausgleichswert wird als Kapitalbetrag entsprechend § 4 Abs. 5 BetrAVG errechnet. Ausgleichswert und korrespondierender Kapitalwert sind daher identisch. Im Falle der internen Teilung wird ein Teilungskostenabzug in Ansatz gebracht.

3.3 Kürzung des Anrechts des Ausgleichsverpflichteten

Sowohl bei interner also auch bei externer Teilung werden die Versorgungsanrechte für den Ausgleichsverpflichteten gekürzt. Bei der internen Teilung sind auch im Rahmen der Kürzung des Anrechts Teilungskosten zu berücksichtigen.

3.4 Anrecht des Ausgleichsberechtigten

Bei **interner** Teilung: Die Umsetzung des Versorgungsausgleichs findet durch Aufnahme des Ausgleichsberechtigten in das jeweilige Versorgungssystem der HVB Trust Pensionsfonds AG statt. Es wird ein eigenständiges, zum Ausgleichswert wertgleiches Anrecht für den Ausgleichsberechtigten begründet.

Bei **externer** Teilung: Der Ausgleichsbetrag wird an den vom Ausgleichsberechtigten gewählten Versorgungsträger bzw. an die Versorgungsausgleichskasse übertragen.

4 Umsetzung

4.1 Bestimmung des Ehezeitanteils

Der Ehezeitanteil des auszugleichenden Anrechts wird in Form der für die Versorgungszusage jeweils maßgeblichen Bezugsgröße, d.h. dem Rentenbetrag ermittelt.

Dieser Ehezeitanteil bestimmt sich durch Multiplikation der laufenden Leistung mit einem Ehezeitfaktor entsprechend der Ziffern 4.1.1 bis 4.1.3. Eventuell nach dem Rentenbeginn erfolgte Rentenanpassungen sind somit in der Berechnung berücksichtigt.

4.1.1 Endgehaltsabhängige Leistungszusagen, Gesamtversorgungssysteme, Eckwertzusagen, Festbetragszusagen

Der Ehezeitfaktor bestimmt sich grundsätzlich entsprechend der zeitratierlichen Bewertung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit §§ 41 Abs. 2, 40 VersAusglG, d.h. er entspricht dem Quotienten aus ehezeitlicher Betriebszugehörigkeit und gesamter Betriebszugehörigkeit.

4.1.2 Bausteinsysteme (beitragsorientierte Leistungszusagen)

Der Ehezeitfaktor bestimmt sich grundsätzlich nach der unmittelbaren Bewertung entsprechend § 45 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 41 Abs. 1, 39 Abs. 1 VersAusglG, d.h. er entspricht dem Quotienten aus in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften (inkl. evtl. bestehender anteiliger Startbausteine) und der gesamten bis Rentenbeginn erworbenen Anwartschaften (inkl. evtl. bestehender Startbausteine). Der anteilige Startbaustein wird analog zur zeiträtierlichen Bewertung nach § 45 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit §§ 41 Abs. 2, 40 VersAusglG bezogen auf den Zeitpunkt der Startbausteinberechnung ermittelt.

Falls der Ausgleichsverpflichtete eine Leistung aus unverfallbarer Anwartschaft bezieht, die auf Basis von § 2 Abs. 1 BetrAVG errechnet wurde, so erfolgt die Bestimmung des Ehezeitfaktors durch eine zeiträtierliche Bewertung entsprechend § 45 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit §§ 41 Abs. 2, 40 VersAusglG. Ziffer 4.1.1 gilt entsprechend.

4.2 Bestimmung des Ausgleichswerts und des (korrespondierenden) Kapitalwerts

4.2.1 Berechnung des Ausgleichswerts

Der Ausgleichswert entspricht - bei der internen Teilung nach Ansatz eines Teilungskostenabzuges - dem Kapitalwert des hälftigen ehezeitlichen Anrechts. Dieser Kapitalwert ist gemäß § 4 Abs. 5 BetrAVG zu bestimmen und entspricht dem versicherungsmathematischen Barwert des ehezeitlichen Anrechts des Mitarbeiters. Dabei wird grundsätzlich derjenige Bewertungsansatz zu Grunde gelegt, der für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen auf Basis der Rechenvorschriften für die Mindestdeckungsrückstellung angewendet wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung ist das Ende der Ehezeit.

Der Kapitalwert wird als versicherungsmathematischer Barwert des erworbenen Anrechts zum Zeitpunkt der Rechtskraft ermittelt, da lediglich der bei Rechtskraft der Entscheidung noch vorhandene Restkapitalwert aufgeteilt werden kann. Der Ausgleichswert entspricht - bei der internen Teilung nach Ansatz eines Teilungskostenabzuges - dem Kapitalwert des hälftigen ehezeitlichen Anrechts zum Zeitpunkt der Rechtskraft.

4.2.2 Teilungskosten bei interner Teilung

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten tragen der Ausgleichspflichtige und der Ausgleichsberechtigte zu gleichen Teilen.

Als Teilungskosten werden 2% des Kapitalwerts des ehezeitlichen Anrechts angesetzt, mindestens jedoch ein Betrag von 0,3% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG-West), maximal 2% der jährlichen BBG-West.

Der Ausgleichswert für den Ausgleichsberechtigten bestimmt sich als hälftiger Kapitalwert des ehezeitlichen Anrechts abzüglich der hälftigen Teilungskosten. Für die Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen werden die Teilungskosten auf den Ausgleichswert addiert.

4.3 Umsetzung Versorgungsausgleich für den Ausgleichsberechtigten

4.3.1 Interne Teilung

Die HVB Trust Pensionsfonds AG wird derzeit grundsätzlich eine interne Teilung vornehmen. Sie behält sich jedoch vor, künftig bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine externe Teilung durchzuführen.

Mit der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich wird bei der internen Teilung ein eigenständiges Anrecht für den Ausgleichsberechtigten in der Versorgungszusage des Ausgleichsverpflichteten begründet.

Bei Aufnahme des Ausgleichsberechtigten in die Zusage des Ausgleichsverpflichteten werden die Leistungsarten für den Ausgleichsberechtigten auf die (vorgezogene) Altersrente eingeschränkt. Der Ausgleichsberechtigte erhält als Ausgleich für die Beschränkung des Risikoschutzes in Abhängigkeit von der Zusageform eine Anwartschaft auf entsprechend höhere Altersrente bzw. eine entsprechend höhere Altersrente durch versicherungsmathematisch äquivalente Umrechnung des Ausgleichswerts in eine reine Altersrente.

Zum Zeitpunkt der Begründung des Anrechts wird die Höhe der Altersrente aus dem oben berechneten Ausgleichsbetrag durch Division mit dem Barwertfaktor auf eine Altersrente für den Ausgleichsberechtigten auf Basis der Daten des Ausgleichsberechtigten ermittelt. Für die Berechnung des Barwerts wird das maßgebliche versicherungsmathematische Alter des Ausgleichsberechtigten zum Zeitpunkt der Rechtskraft herangezogen. Die sonstigen Bewertungsparameter werden aus der Berechnung des Ausgleichswertes übernommen.

Besteht nach den Bestimmungen der für das Anrecht des Ausgleichspflichtigen geltenden Versorgungsregelungen eine Wartezeit, so gilt diese für den Ausgleichsberechtigten als erfüllt. Bestehen nach den Bestimmungen der für das Anrecht des Ausgleichspflichtigen geltenden Versorgungsregelungen Wahlrechte, wurden diese durch den Ausgleichspflichtigen bereits ausgeübt (reiner Rentnerbestand). Der Ausgleichsberechtigte ist damit an diese Ausübung der Wahlrechte gebunden; bei der vorgezogenen oder aufgeschobenen Inanspruchnahme der Altersleistung durch den Ausgleichspflichtigen handelt es sich nicht um ein Wahlrecht in vorgenanntem Sinne.

4.3.2 Auffanglösung bei externer Teilung

Wird bei einer etwaigen Durchführung einer externen Teilung das Wahlrecht vom Ausgleichsberechtigten nicht ausgeübt, erfolgt die externe Teilung über die Versorgungsausgleichskasse.

4.4 Umsetzung Versorgungsausgleich für den Ausgleichsverpflichteten

Die Leistung des Ausgleichsverpflichteten wird zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich gekürzt. Die Kürzung erfolgt auf Basis des oben ermittelten Ausgleichsbetrages, wobei bei der internen Teilung die Teilungskosten berücksichtigt werden.

Die Höhe des Kürzungsbetrages wird aus dem Ausgleichswert zuzüglich der vollen Teilungskosten durch Division mit demselben Barwertfaktor, der für die Berechnung des Ausgleichswerts herangezogen wurde, ermittelt.

4.5 Abweichende Umsetzung

Kommt es bei Anwendung dieser Teilungsordnung in Einzelfällen zu unsachgemäßen Ergebnissen, behält sich der Versorgungsträger vor, eine sachgerechte, von den gemäß Ziffern 4.1-4.4 abweichende Umsetzung durchzuführen.

5 Verfahren

Vorschlag für das Familiengericht

Nach der Bestimmung des Ehezeitanteils wird dem Familiengericht ein Vorschlag für den Ausgleichswert in Kapitalform gemäß Ziffer 4 unterbreitet.

Abweichende Festsetzung

Weicht das Familiengericht von den Vorschlägen ab, erfolgen grundsätzlich die gleichen Berechnungen analog Ziffern 4.3 und 4.4. An die Stelle des vorgeschlagenen Ausgleichwertes in Kapitalform treten die vom Gericht festgesetzten Werte.

6 Eingetragene Lebenspartnerschaften

Sofern im Rahmen der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Anrechte der betrieblichen Altersversorgung zu teilen sind, finden die Bestimmungen dieser Teilungsordnung entsprechend Anwendung.

7 Inkrafttreten

Diese Teilungsordnung tritt zum 01.09.2009 in Kraft. Sie kann für künftige Versorgungsausgleichsverfahren abgeändert werden. Grund für eine Abänderung ist insbesondere die Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen, Änderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften und Erkenntnisse aus der Anwendung des neuen Versorgungsausgleichsrechts.

8 Begriffe

Begriff	Erläuterung
Anrechte	Definition gemäß § 2 VersAusglG: Anrechte im Sinne dieses Gesetzes sind im In- oder Ausland bestehende Anwartschaften auf Versorgungen und Ansprüche auf laufende Versorgungen, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge.
Ausgleichswert	Definition gemäß § 1 VersAusglG: Die Hälfte des Wertes des der ausgleichsberechtigten Person zustehenden Ehezeitanteils (mit Berücksichtigung von evtl. anfallenden Teilungskosten). Rente oder Kapitalbetrag, die bzw. der vom Versorgungsträger für den Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Anrechte vorgeschlagen wird
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG)
Rechnungsvorschriften für die Mindestdeckungsrückstellung	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV))
Ehezeitanteil	Definition gemäß § 1 VersAusglG: In der Ehezeit erworbene Anteile von Anrechten.
(korrespondierender) Kapitalwert	Definition gemäß § 47 VersAusglG: Der korrespondierende Kapitalwert entspricht dem Betrag, der zum Ende der Ehezeit aufzubringen wäre, um beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person für sie ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts zu begründen. Soweit der Ausgleichswert bereits als Kapitalwert bestimmt wird, entspricht der Ausgleichswert dem korrespondierenden Kapitalwert.

HVB Trust Pensionsfonds AG

Stand: 05.10.2016

Begriff	Erläuterung
VersAusglG	Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG)